

Aktenzeichen: 3 AZR 103/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 28. Februar 1984

- 3 AZR 103/83 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 27. April 1982
- 2 Ca 686/81, 2 Ca 1196/81,
2 Ca 688/81, 2 Ca 689/81
und 2 Ca 690/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 8. Dezember 1982
- 7 Sa 84/82, 7 Sa 93/82,
7 Sa 92/82, 7 Sa 85/82 und
7 Sa 94/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Feiertagslohn für Akkordkolonne

Gesetz: Feiertagslohnzahlungsgesetz § 1; BGB § 106 Abs. 1 Nr. 9,
§§ 201, 209, § 242 Verwirkung, § 611 Akkordlohn

Leitsatz:

Bebietet eine Akkordkolonne von 20 Arbeitnehmern mit jeweils 17 Arbeitnehmern an 6 Wochentagen und ist für den Arbeitgeber nicht erkennbar, wie die Kolonne den Arbeitseinsatz und die Verteilung des Akkordverdienstes geregelt hat, so gilt für die Lohnzahlung an Feiertagen folgendes: Jedes Kolonnenmitglied erhält 1/20 des Tagesverdienstes, den die Kolonne ohne die Feiertagsruhe erzielt hätte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 103/83

7 Sa 84/82 Niedersachsen

Verkündet am
28. Februar 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Bermel für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revisionen des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Dezember 1982 - 7 Sa 84/82 -, - 7 Sa 93/82 -, - 7 Sa 92/82 -, - 7 Sa 85/82 - und - 7 Sa 94/82 - teilweise aufgehoben.

2. Auf die Berufungen des Beklagten werden die Urteile des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 27. April 1982 - 2 Ca 686/81 -, - 2 Ca 1196/81 -, - 2 Ca 688/81 -, - 2 Ca 689/81 - und - 2 Ca 690/81 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

a) Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger

(1) B 2.247,91 DM brutto

(2) G 2.451,07 DM brutto

(3) G 2.062,87 DM brutto

(4) K 2.451,05 DM brutto

(5) W 2.451,05 DM brutto

nebst 4 % Zinsen seit dem 4. April 1981

zu zahlen.

b) Die weitergehenden Klagen werden abgewiesen.

3. Im übrigen werden die Berufungen und die Revisionen des Beklagten zurückgewiesen.



-3-

4. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger verlangen Feiertagslohn für vierzehn Wochenfeiertage in den Jahren 1979 und 1980.

Der Beklagte betreibt neben einer Schlachtereie einen Fleischgroßhandel und führt für Fremdbetriebe Schlachtungen im Lohnschlachtverfahren aus. Die Kläger waren bei ihm als Schlachter tätig. Sie arbeiteten in Arbeitskolonnen von 20 Mann, von denen jeweils 17 anwesend sein mußten. Welche Arbeitnehmer frei hatten, wurde in der Kolonne festgelegt. Der Beklagte nahm darauf keinen Einfluß. Er zahlte für jedes geschlachtete Tier einen Stücklohn, der innerhalb der Kolonne verteilt wurde. Mit dem Stücklohn sollten alle Ansprüche der Arbeitnehmer abgegolten sein. Eine besondere Vergütung für gesetzliche Wochenfeiertage wurde nicht ausgewiesen.

Die Kläger haben geltend gemacht, ihnen stehe noch Feiertagslohn zu. Ihre Forderungen für die im einzelnen genannten Wochenfeiertage haben sie in der Weise berechnet, daß sie ihren jeweiligen Bruttoverdienst des betreffenden Monats durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage dividiert haben; das Ergebnis verlangen sie als Lohnausfall für die betreffenden Wochenfeiertage. Die Zahlenangaben der Kläger sind unbestritten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kläger haben die Auffassung vertreten, eine pauschale Abgeltung der Feiertagsvergütung durch eine Stücklohnvereinbarung sei unwirksam. Eine Pauschalierung setze unabdingbar voraus, daß Einigkeit darüber bestehe, welcher Teil des Lohns als Zuschlag für die Feiertagsvergütung gelten solle. Nur so lasse sich feststellen, ob der Zuschlag ausreiche, den gesetzlichen Anspruch zu erfüllen.

Die Kläger haben beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger

- | | |
|------|-------------|
| 1. B | 2.276,50 DM |
| 2. G | 2.472,89 DM |
| 3. G | 2.081,23 DM |
| 4. K | 2.472,87 DM |
| 5. W | 2.472,87 DM |

nebst jeweils 4 % Zinsen seit dem 4. April 1981 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die Ansprüche seien verwirkt und verjährt. Die Kläger hätten die Feiertagsvergütung mehrere Jahre nicht verlangt. Deshalb habe er angenommen, daß dies auch künftig nicht geschehen werde. In seinen geschäftlichen Dispositionen habe er sich hierauf eingerichtet und entsprechend kalkuliert. Außerdem hätten die Kläger trotz der Feiertage keine Lohneinbußen gehabt. Der Anfall der Schlachtungen richte sich nach Angebot und Nachfrage und sei daher von den Feiertagen unabhängig.



Das Arbeitsgericht hat den Klagen - bis auf eine rechnerische Korrektur im Falle des Klägers B - stattgegeben. Die Berufungen des Beklagten blieben in allen Fällen erfolglos. Mit den Revisionen verfolgt der Beklagte seine Klageabweisungsanträge weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind im wesentlichen unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, Ansprüche auf Feiertagslohn gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsgG könnten nicht durch einzelvertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden. Eine Abgeltung des Feiertagslohns durch einen pauschalen Zuschlag auf die Vergütung müsse erkennen lassen, ob damit ein angemessener Ausgleich als Feiertagslohn erbracht werde. Hier sei nicht erkennbar, welcher Anteil des Stücklohns zur Abgeltung des Feiertagslohns bestimmt gewesen sei. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen findet auf die Kläger Anwendung. Die Kläger waren als Arbeitnehmer bei dem Beklagten beschäftigt. Einen Unterschied zwischen Zeitlohnarbeitern und Akkordarbeitern macht das Gesetz nicht (BAG 10, 29, 31 = AP Nr. 11 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgG, zu I 1 der Gründe). Es gewährt allen Arbeitnehmern einen Anspruch auf den Feiertagslohn, der nicht abdingbar ist. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (BAG 10, 29, 34 = AP Nr. 11 zu § 1 Feiertagslohn-



zahlungsG, zu I 1 der Gründe; BAG Urteil vom 23. Februar 1961 - 5 AZR 110/60 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Akkordkolonne, zu 2 b der Gründe; BAG Urteil vom 25. März 1966 - 3 AZR 358/65 - AP Nr. 19 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG, zu 1 b der Gründe; BAG 22, 45, 53 = AP Nr. 27 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG, zu 5 der Gründe, jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Beizutreten ist der Auffassung des Berufungsgerichts auch insoweit, wie es eine Abgeltung des Feiertagslohns durch eine erhöhte Vergütung, also eine Umlage des Feiertagslohns auf den gezahlten Stückakkord, verneint hat.

a) Wie der Senat in seinen Urteilen vom 25. März 1966 - 3 AZR 358/65 - (AP Nr. 19 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG, zu 2 c der Gründe) und vom 22. Oktober 1973 - 3 AZR 83/73 - (AP Nr. 31 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG) entschieden hat, verbietet der Zweck des § 1 FeiertagslohnzahlungsG nicht generell, die Feiertagsvergütung durch einen Zuschlag zum laufenden Stundenlohn zu pauschalisieren. Der Senat hat sich in der Entscheidung vom 22. Oktober 1973 (aaO) mit der gegenteiligen Ansicht (LAG Hamm, DB 1969, 1610) auseinandergesetzt und ausgeführt, es seien keine Gründe ersichtlich, die es von vornherein ausschließen, die Bezahlung der durch einen Feiertag ausgefallenen Arbeitszeit durch einen pauschalen Zuschlag zu dem vereinbarten oder tariflich festgesetzten Stundenlohn vorzunehmen (aaO, zu I 2 der Gründe). Hieran ist festzuhalten. Etwas anders kann auch dann nicht gelten, wenn statt Zeitlohn ein leistungsabhängiger Stücklohn gezahlt wird. Auch zu einem vereinbarten Stücklohn oder einem sonst



leistungs- oder erfolgsabhängigen Lohn kann ein auf Erfahrungs-
werten oder konkreten Feststellungen beruhender Zuschlag gezahlt
werden, um den Feiertagslohn in dieser Form pauschal abzugelten.
Rechnerisch läßt sich das ohne besondere Schwierigkeiten dar-
stellen.

b) Die Gefahr der Umgehung des § 1 FeiertagslohnzahlungsG liegt
bei einer solchen Lohngestaltung jedoch nahe. Darum hat der Senat
zugleich gefordert, daß bei einer Pauschalabgeltung des Feier-
tagslohns der zum Lohn gewährte Zuschlag von vornherein erkennbar
und geeignet sein muß, den gesetzlichen Anspruch zu erfüllen
(Urteile vom 25. März 1966 und 22. Oktober 1973, aaO, zu 2 d
und II 1 der Gründe). Da § 1 FeiertagslohnzahlungsG zwingendes
Recht darstellt, muß die Einhaltung der Vorschrift gewährleistet
sein.

Im Streitfall ist nicht erkennbar, welche Lohnbestandteile
der Abgeltung des Feiertagslohns dienen sollen. Der Beklagte hat
in den Vorinstanzen nicht dargestellt, welche Beträge oder An-
teile des Stücklohns er für andere als die reinen Vergütungsan-
sprüche gezahlt hat. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend
erkannt. Die Angriffe der Revisionen gehen fehl.

3. Unzutreffend ist ferner die Auffassung des Beklagten, Wo-
chenfeiertage könnten für die Lohnschlachtereier wegen des Be-
triebsablaufs und der arbeitsorganisatorischen Gestaltung keine
Lohneinbußen verursachen.



§ 1 Abs. 1 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsG setzt als Anspruch auf Feiertagslohn voraus, daß an einem Werktag infolge des gesetzlichen Feiertags Arbeitszeit ausgefallen ist und der Arbeitsausfall sich nachteilig auf die Vergütung ausgewirkt hat. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Der Beklagte stellt selbst nicht in Abrede, daß Schlachtgut angefallen ist und gearbeitet worden wäre, wenn der Gesetzgeber nicht Feiertagsruhe für die betreffenden Tage angeordnet hätte. Das reicht aus, um den Anspruch auf den Feiertagslohn zu begründen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verfolgt das Feiertagslohnzahlungsgesetz das Ziel, dem Arbeitnehmer für die ausgefallene Arbeitsleistung die Vergütung zu sichern, ohne die Gegenleistung erbringen zu müssen; wie sich der Arbeitsausfall auf die Tage vor oder nach dem Wochenfeiertag auswirkt, soll außer Betracht bleiben. Darum ist es unerheblich, ob allein schon durch Vor- oder Nacharbeit eine Lohneinbuße vermieden werden kann (BAG 8, 76, 78 = AP Nr. 5 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG; BAG 10, 29, 32 = AP Nr. 11 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG, zu I 1 der Gründe; BAG 18, 213, 215 f. = AP Nr. 20 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG, zu 1 der Gründe; BAG 22, 45, 48, 50 = AP Nr. 27 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgG, zu 2 b und 3 c der Gründe; BAG 23, 248, 252 f. = AP Nr. 9 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG Berlin, zu I 2 b der Gründe; Urteil vom 17. April 1975 - 3 AZR 289/74 - AP Nr. 32 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgG, zu 3 der Gründe).

Die Schlachterkolonne hätte an den verschiedenen Wochenfeiertagen der Jahre 1979 und 1980 unstreitig gearbeitet und dafür Lohn erhalten, wäre nicht die Arbeit aufgrund der gesetzli-



chen Anordnung der Feiertagsruhe ausgefallen. Daraus folgt, daß ihre Mitglieder Feiertagslohn beanspruchen können.

II.1. Damit steht jedoch noch nicht fest, daß jeder einzelne Kläger an den betreffenden Wochenfeiertagen einen Ausfall erlitten hat. Der Streitfall weist die Besonderheit auf, daß eine Akkordkolonne an sechs Wochentagen im Einsatz war, wobei von den 20 Mitgliedern jeweils nur 17 Mitglieder arbeiteten. Welche Kolonnenmitglieder an welchen Tagen frei hatten, regelte die Kolonne unter sich. Der Beklagte zahlte den Stücklohn an alle 20 Mitglieder der Kolonne. Innerhalb der einzelnen Schlachtkolonnen wurde dann im Einvernehmen festgelegt, welcher Anteil von dem Gesamtstücklohn dem einzelnen Kolonnenmitglied zustand. Für den Beklagten war nicht erkennbar, ob und inwieweit feste Regeln bestanden.

Aufgrund dieser besonderen Gestaltung des Arbeitseinsatzes läßt sich nicht genau festlegen, welches Kolonnenmitglied an einem bestimmten Wochenfeiertag gearbeitet hätte. Fest steht immerhin, daß der Kolonne eine Lohneinbuße entstanden ist, weil sie mit 17 Kolonnenmitglieder gearbeitet und ein Arbeitsentgelt verdient hätte, wäre nicht ein gesetzlicher Feiertag gewesen. Es liegt in dem hier angewendeten Organisationsschema und dem Abrechnungssystem des Beklagten begründet, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer nicht vom Arbeitgeber individuell ermittelt und vergütet wurden. Darum läßt sich auch bei der Frage der Ursächlichkeit des Feiertags für den Arbeitsausfall nur auf die gesamte Kolonne abstellen.



2. Dem Beklagten ist allerdings einzuräumen, daß eine solche Betrachtung nicht dazu führen darf, daß jedes einzelne Kolonnenmitglied den Betrag erhält, der sich ergäbe, wenn die Kolonne nur aus 17 Mitgliedern bestanden hätte. Da 17 von 20 Mitgliedern das Tagesergebnis der ganzen Kolonne erzielten, muß auch der Feiertagslohn der Kolonne in diesem Verhältnis umgerechnet werden. Soll der Feiertagslohn allen Kolonnenmitgliedern zustehen, so kann er für jeden Arbeitnehmer nur $1/20$ des ausgefallenen Kolonnenlohnes betragen. Andernfalls hätte der Beklagte für Feiertage höhere Entgelte zu zahlen, als für normale Arbeitstage.

Hiernach kann der Berechnungsmethode der Kläger nicht gefolgt werden. Die Kläger ermitteln den Feiertagslohn, indem sie ihren jeweiligen Bruttomonatsverdienst durch die angefallenen Arbeitstage dividieren. Sie verlangen damit $1/17$ des durchschnittlichen Kolonnenverdienstes, sie haben aber nur Anspruch auf $1/20$ des Kolonnenverdienstes; sie müssen sich mithin die Differenz zwischen $1/17$ und $1/20$ des Tagessatzes abziehen lassen ($1/17 - 1/20 = 3/340$). Die Ausrechnung ergibt die im Tenor genannten Beträge.

III. Die Vorinstanzen haben zu Recht verneint, daß die Ansprüche der Kläger verwirkt oder verjährt sind. Der Beklagte hat nicht schlüssig vorgetragen, daß er mit der Geltendmachung der Ansprüche nicht mehr habe rechnen können. Eine Verjährung der Ansprüche aus den Jahren 1978 und 1979, für die eine Frist von zwei Jahren gilt (§ 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB), kann frühestens am 31. Dezember 1981 eingetreten sein (§ 201 BGB). Die im Jahre



- 11 -

1981 erhobenen Klagen waren daher rechtzeitig und haben die Verjährungsfrist unterbrochen (§ 209 Abs. 1 BGB).

Dr. Dieterich

Griebeling

zugleich für den Richter
am BAG Dr. Gehring, der
sich in Urlaub befindet.

Hoechst

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)